

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aiko Kempen
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Antrag nach dem Sächsischen Transparenzgesetz

Ihr Antrag auf Gewährung von Informationen vom 27. Februar 2023 betreffend den Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen

Sehr geehrter Herr Kempen,

mit Nachricht/Schreiben vom 27. Februar 2023 stellten Sie einen Antrag auf Gewährung von Informationen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG). Über diesen ist wie folgt zu entscheiden:

1. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben. Die beantragten Informationen werden durch Auskunft und Einsichtnahme gewährt.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. Dem Antrag auf Übersendung

- Aktuelle Schulungsunterlagen für Polizeibeamte zu: Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen und/oder auffälligen Verhaltensweisen
- Aktuelle Schulungsunterlagen für Polizeibeamte zu: Umgang mit suizidgefährdeten Menschen und/oder Menschen in akuten Suizidlagen

wird teilweise stattgegeben.

Die sächsische Polizei stellt Ihnen folgende Informationen zur Verfügung.

- a. Modulhandbücher der 26. bis 30. Bachelorstudienjahrgangs:
Diese sind unter <https://www.polizei.sachsen.de/de/19186.htm> einsehbar und geben einen Überblick über die Module, die den Umgang mit psychisch erkrankten oder auffälligen Personen betreffen. Es wird bezüglich dieser Form der Informationsgewährung auf § 11 Abs.1 S. 3 Ziff. 1 SächsTranspG verwiesen.
- b. Den Ausbildungsfachplan aus dem ersten Ausbildungsabschnitt der Ausbildung zum Polizeibeamten der Laufbahngruppe 1.2 Pol. Im Bereich Psychologie/Kommunikationstraining wird der Umgang

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl
Telefon +49 351 56
Telefax +49 351 56

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PÖ-0127/162/18

Dresden,
31. März 2023

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

mit psychisch auffälligen Personen gelehrt. Dieser befindet sich in den Anlagen.

Eine Zusendung von einzelnen darunterliegenden Schulungsunterlagen erfolgt nicht. Zunächst sind weite Teile der eigentlichen vor Ort verwendeten Dokumente als Entwürfe, Notizen, behördeninterne Kommunikation und Vermerke zu klassifizieren und insofern schon keine Informationen im Sinne des Transparenzgesetzes.

Weitere Unterlagen bezüglich des Studiums und der Ausbildung, unterfallen zudem dem Ausnahmetatbestand des § 5 Ziff. 13 SächsTranspG. Die Bekanntgabe stellt eine nicht unerhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, da sie verwendet werden können, um das Handeln von Polizeibeamten entsprechend der Trainingsvorgaben zu beeinflussen.

Die unterhalb der grundsätzlichen Lehr- und Studienplanung von den Lehrkräften verwendeten Unterlagen in der Aus- und Fortbildung und damit von der grundrechtlich geschützten Freiheit der Lehre umfassten Dokumente werden ebenfalls nicht übersandt. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG beinhaltet nicht nur die Freiheit der Kunst, sondern auch die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Diese drei Begriffe werden unter dem Begriff der Wissenschaftsfreiheit zusammengefasst. Sie schützt die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe. Umfasst werden hier von auch die Lehrbegriffe im Rahmen des Studiums und der Ausbildung, wobei eine Einschränkung dieser grundgesetzlichen Freiheiten durch Vorgaben aus einem Lehrplan möglich sind. Diese werden daher zur Einsichtnahme bzw. der Auskunft übersandt.

Von alledem abgesehen hat eine Rücksprache mit der PolFH ergeben, dass diese durchaus bereit wäre, den Antragsteller Lehrveranstaltungen besuchen zu lassen und ihm so die Möglichkeit zu geben, sich in Begleitung des Polizeisprechers der PolFH ein Bild machen zu können.

2. Dem Antrag auf Übersendung

- Vorgaben, Weisungen, Richtlinien, Rundschreiben, Empfehlungen und vergleichbare Dokumente im Zusammenhang mit: Umgang von Polizeibeamten mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen und/oder auffälligen Verhaltensweisen
- Vorgaben, Weisungen, Richtlinien, Rundschreiben, Empfehlungen und vergleichbare Dokumente im Zusammenhang mit: Umgang von Polizeibeamten mit suizidgefährdeten Menschen Umgang mit suizidgefährdeten Menschen und/oder Menschen in akuten Suizidlagen

wird nicht stattgegeben.

Wesentliche Bestimmungen für das Verhalten von Polizeibeamten hinsichtlich des Umgangs mit Personen in psychisch besonders belastenden Situationen unterfallen den Regelungen des § 4 Abs. 2 Sächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Hinsichtlich solcher Informationen besteht eine Transparenzpflicht aufgrund der Ausnahmeregeln des § 5 Abs. 1 Ziff. 12 SächsTranspG nicht. Unterhalb dieser Klassifizierung möglicherweise

vorhandene Dokumente unterliegen nicht dem Informationsbegriff des § 3 Satz 1 SächsTranspG wie bereits unter 1. dargestellt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs. 5 Satz 2 SächsTranspG i.V.m. Tarifstelle 3 der laufenden Nummer 55 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, 01095 Dresden, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, zu erheben. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die Adresse Poststelle-SMJ@justiz-sachsen.de-mail.de zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Mitarbeiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit